

S T A T U T E N

der

**LIECHTENSTEINER PATIENTENORGANISATION
(LIPO)**

I) NAME,SITZ UND ZWECK:

Art. 1

NAME:

Unter dem Namen

LIECHTENSTEINER PATIENTENORGANISATION (LIPO)

Besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246ff des liechtensteinischen Personen-und Gesellschaftsrechtes.

Der Verein kann internationalen Organisationen als Mitglied beitreten.

Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in diesen Statuten verwendeten Personen bezogenen männlichen Begriffen Angehörige des weiblichen und männliches Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

Art. 3

Zweck:

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der Interessen der Patienten und Versicherten sowie in der Verbesserung ihrer Stellung im Gesundheitswesen unter Ausschluss aller politischen und konfessionellen Aspekte. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Schaffung einer Beratungs- und Kontaktstelle für Patienten
- b) Beratung von Patienten
- c) eine auf die Wahrnehmung der Patientenrechte ausgerichtete Öffentlichkeitsarbeit
- d) Die Förderung der Beziehung und die Zusammenarbeit mit anderen sozialen, medizinischen und weiteren Institutionen

- e) Die Mitarbeit in fachspezifischen Verbänden und Vereinigungen
- f) Einflussnahme auf die Gesetzgebung zur Wahrung der Interessen der Patienten

II) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitgliedschaft sind Aktiv- oder Ehrenmitglieder

- a) Aktivmitglieder können als Einzel-oder Kollektivmitglieder alle natürlichen Personen sowie Firmen, Organisationen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Aktivmitglieder, die ein mehrfaches des jährlichen Mindestbeitrages, mindestens aber das Doppelte entrichten, sind auch Gönner.
- b) Über Antrag des Vereinsvorstandes kann die Vereinsversammlung auch Ehrenmitglieder ernennen, deren Rechte und Pflichten im Ernennungsbeschluss festzulegen sind.
- c) Der Beitritt zum Verein geschieht durch Einzahlung des Jahresbeitrages
- d) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder den Tod einer natürlichen Person bzw. durch Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein Vereinsmitglied, welches die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zum Verein nicht nachkommt, kann von der Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen ist hierzu auch der Vorstand berechtigt, doch bedarf der von ihm erklärte Ausschluss zu seiner endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Zustimmung der Vereinsversammlung.

Mitglieder, die nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung ihren Beitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand ohne Zustimmung der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Mitgliedern, die aufgrund einer schweren finanziellen Notlage ihren Beitrag nicht mehr zu entrichten vermögen, kann dieser vom Vorstand auf Antrag erlassen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keinerlei Rückzahlungs- oder Abfindungsansprüche.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht an der Vereinsversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Weiters stehen ihm alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten, in allfälligen Reglementen oder im Gesetz ausdrücklich eingeräumt sind.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, den vorgesehenen Mitgliederbeitrag zu entrichten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu wahren.

III ORGANE DES VEREINES.

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vereinsversammlung
- 2) der Vereinsvorstand
- 3) die Geschäftsstelle
- 4) die Revisionsstelle

III) VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 7

1) Oberstes Organ:

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Aktivmitglieder und ist vom Vereinsvorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

Art. 8

2) Einberufung:

Die Einberufung der Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Verständigung der Vereinsmitglieder oder durch eine entsprechende Bekanntmachung in den Landeszeitungen zu erfolgen.

Über Verlangen von mindestens 20 Aktivmitgliedern muss der Vereinsvorstand binnen 14 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Ein solcher Einberufungsantrag ist von den Antragsstellern zu unterzeichnen und hat die Verhandlungsgegenstände nebst den dazugestellten Anträgen zu enthalten. Dies sind den Vereinsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9

3) Leitung und Beschlussfassung:

Die Leitung der Vereinsversammlung liegt beim Vereinspräsidenten. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes den Vorsitz.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Vertretung eines Mitgliedes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ist zulässig.

Art. 10

4) Aufgabenbereich:

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vereinsvorstandes und Bestimmung des Präsidenten

- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes sowie das Protokolls über die vorausgegangene Versammlung, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Entlastungserteilung an den Vorstand und die Revisionsstelle
- e) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten, Fusion oder Auflösung des Vereins sowie über die Verteilung des Vereinsvermögens
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

IV) VEREINSVORSTAND.

Art. 11

1) Zusammensetzung, Vorsitz, Vertretung, Beschlussfassung:

Er besteht aus fünf bis maximal 8 Aktivmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorsitz führt der Vereinspräsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Für Sitzungen kann sich ein Vorstandsmitglied durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung hat vor Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Ein Vorstandsmitglied kann sich maximal zweimal pro Jahr vertreten lassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 12

2) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, oder die er nach Massgabe von Reglementen ganz oder teilweise an den Geschäftsausschuss, die Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen hat.

- a) Beschlussfassung über strategische Zielsetzungen des Vereins

- b) Erstellung eines Budgets
- c) Voreingenehmigung der Jahresrechnung zu Handen der Vereinsversammlung
- d) Wahl des Geschäftsstellenleiters
- e) Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsstellenleiters
- f) Erlass von Reglementen für die Geschäftsstelle
- g) Erlass von Reglementen für den Geschäftsausschuss
- h) Festsetzung der Besoldung der Mitglieder der Geschäftsstelle

Art. 13

3) Amtszeit

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren bzw. im Falle einer Ergänzungswahl auf den Rest dieser Periode gewählt. Er tagt je nach Bedarf zu einer Sitzung.

Art. 14

4) Kommissionen:

Der Vorstand kann die Vorbereitung von Geschäften an ad hoc Kommissionen oder an einzelne Fachpersonen übertragen.

Der Vorstand ist berechtigt, auch Dritte mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 14a

5) Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss besteht aus Präsident, Geschäftsstellenleiter und einem dritten Vorstandsmitglied.

Seine Aufgaben sind:

- a) Die Behandlung dringender Geschäfte
- b) Vorbereitung der Vorstandssitzung
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen gegenüber Dritten

VI) GESCHÄFTSSTELLE:

Art. 15

Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung der Aufgaben des Vereins.

Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Geschäftsstellenleiter hat beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem Reglement festgelegt. Die Geschäftsstelle führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

VII) REVISIONSSTELLE:

Art. 16

Als Revisor ist von der Vereinsversammlung mindestens eine Person zu bestellen. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus, erstmalig jedoch innert des ersten Jahres nach Gründung des Vereins. Als Revisor kann auch eine juristische Person (z.B. Revisionsgesellschaft) bestellt werde.

Der Revisor hat die Jahresrechnung auf ihre Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern sowie den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu überprüfen. Der Revisor hat der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich einen Revisionsbericht vorzulegen. Er hat auch das Recht, Anträge zu stellen.

VIII) ZEICHNUNGSRECHT:

Art. 17

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsstellenleiter ausgeübt.

Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen. Das Zeichnungsrecht wird in jedem Falle als Kollektivzeichnungsrecht zu zweien festgelegt.

IX) FINANZIELLE MITTEL:

Art. 18

Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse
- c) Staatliche und andere öffentlich-rechtliche Zuwendungen
- d) Besondere, vereinsinterne oder öffentliche Sammlungen oder sonstige Aktionen
- e) Einnahmen aus Dienstleistungen

X) HAFTUNG DES VEREINS UND DER MITGLIEDER:

Art. 19

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder über ihren ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus besteht nicht.

XI) ABÄNDERUNGEN DER VEREINSSTATUTEN:

Art 20

Die Abänderung der Vereinsstatuten kann nur in der Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag 14 Tage vorher auf die Traktandenliste gesetzt worden ist, in der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntgegeben wurde und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen wird.

XII) AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERWENDUNG DES LIQUIDATIONSERLÖSES:

Art. 21

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Da der Zweck und die Tätigkeit des Vereins gemeinnützig sind und unter Ausschluss jeder Gewerbsabsicht vor allem sozialen Zwecken dienen, ist für den Fall der Auflösung des Vereins der nach Rückzahlung allfälliger Schulden verbleibende Rest des Vereinsvermögens für die Förderung von zweckentsprechenden Aufgaben gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Eine Ausrichtung irgendeines Liquidationserlöses an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

XIII) BEKANNTMACHUNGEN:

Art. 22

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Schriftform an die Adresse der Mitglieder oder durch Publikation in den Landeszeitungen.

XIV) ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND:

Art. 23

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts anzuwenden.

Gerichtsstand des Vereins ist Vaduz.

XV) INKRAFTTRETEN:

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 30.11.2005 genehmigt.

Änderungen der Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 16.05.2018 genehmigt.

Vaduz, am 16. Mai 2018

LIECHTENSTEINER PATIENTENORGANISATION (LIPO)